

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 29/05 R

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönnow,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom
17. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Revisionsverfahren.



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Zuständigkeit für die Entschädigung des Unfalls des Klägers am 18. Juli 1940 aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 2 Der am 13. Februar 1934 geborene Kläger half am 18. Juli 1940 zusammen mit seinen Geschwistern auf dem Bauernhof des Bauern S in Braunsdorf (Brumovice) im Kreis Jägerdorf (Krnov) im ehemaligen Sudetenland, Stroh und Klee in eine Häckselmaschine zu füllen. Als der Bauer nach dem Abschalten der Maschine den Raum verließ, versuchte der Kläger mit der rechten Hand durch Eingreifen in die Zahnräder der Maschine diese anzuhalten. Dabei geriet er mit der Hand in die Zahnräder und erlitt schwere Quetschungen und Knochensplinterungen.
- 3 Der Kläger kam nach der Vertreibung aus dem Staatsgebiet der heutigen Tschechischen Republik in das Gebiet der ehemaligen DDR und erlebte dort die Wiedervereinigung. Im Jahre 1996 gelangte durch Vermittlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sein Entschädigungsantrag an die Beklagte. Diese holte ein ärztliches Gutachten des Prof. Dr. Z vom 13. November 1999 ein, in dem die verbliebenen Unfallfolgen festgestellt sind und die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 25 vH eingeschätzt ist. Mit Bescheid vom 25. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Oktober 2000 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab, weil er nicht als Arbeitsunfall nach § 220 des Arbeitsgesetzbuches der DDR (AGB) anzusehen sei, denn dort habe ein Verbot der Kinderarbeit bestanden. Das Recht der DDR sei anwendbar, weil der Kläger im Jahre 1946 in das Gebiet der DDR gezogen sei.
- 4 Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) Dresden hat nach Beiladung die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides verurteilt, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen und dem Kläger ab dem 1. Oktober 1996 (Antragstellung) eine Verletztenrente nach einer MdE um 25 vH zu gewähren (Urteil vom 17. April 2003). Der Anspruch des Klägers richte sich nicht nach den Vorschriften der DDR, sondern nach dem Fremdrentengesetz (FRG). Nach dessen § 3 Abs 1 Nr 1 werde nach den für die gesetzliche Unfallversicherung maßgeblichen bundesrechtlichen Vorschriften auch ein außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland eingetretener Arbeitsunfall entschädigt, wenn der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalls bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Schreibfehler: Rentenversicherung) versichert gewesen sei. Diese Voraussetzungen seien erfüllt, denn das Sudetenland sei mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 zum Bestandteil des Deutschen Reiches erklärt worden und die Reichsversicherungsordnung (RVO) sei dort anwendbar gewesen. Der Unfall sei auch Arbeitsunfall, denn der Kläger sei im Unfallzeitpunkt "wie" ein Arbeiter versichert gewesen. Für dessen



Entschädigung sei nach § 9 Abs 2 FRG die Beklagte zuständig. Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Zulassung der Revision die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 17. August 2005). Es hat die Rechtslage im Wesentlichen wie das SG beurteilt. Ergänzend hat es ausgeführt, die Auffassung der Beklagten, wonach das FRG nur auf Personen anzuwenden sei, die ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern gehabt und den Antrag bis zum 19. Mai 1990 gestellt hätten oder nach dem 1. Januar 1992 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen seien, finde im Gesetz keine Stütze. Der Stichtag "18.05.1990" stamme aus Art 2 § 1 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 und habe keine Bedeutung für das mit demselben Gesetz auf das Beitrittsgebiet übergeleitete FRG. Zutreffend habe das SG § 5 Nr 1 FRG angewendet. Insbesondere habe im Unfallzeitpunkt das Dritte Buch der RVO im Sudetenland gegolten und es habe sich um einen Arbeitsunfall gehandelt. Der Kläger sei "wie" ein Arbeiter versichert gewesen, wobei es auf das Alter des Klägers nicht angekommen sei. Zwar sei Kinderarbeit nicht nur in der DDR, sondern auch im Jahre 1940 im Deutschen Reich verboten gewesen, was aber nicht zur Versagung des Versicherungsschutzes führe. Es sei schließlich auch nicht davon auszugehen, dass sich der Kläger im Unfallzeitpunkt nur spielerisch betätigt habe. Der im Jahre 1940 entstandene Anspruch des Klägers sei zwischenzeitlich nicht untergegangen. Zuständiger Unfallversicherungsträger sei nach § 9 Abs 2 FRG die Beklagte.

- 5 Zur Begründung ihrer Revision macht die Beklagte geltend, das LSG habe ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Die Regelungen des FRG seien hier nicht maßgeblich. Der Kläger sei 1946 und damit vor dem 1. Januar 1992 in das Gebiet der ehemaligen DDR verzogen. Voraussetzung für die Anwendung des FRG wäre entweder ein Zuzug in die sog alten Bundesländer bis zum 2. Oktober 1990, was hier nicht zutreffe, oder ein Zuzug in die sog neuen Bundesländer nach dem 1. Januar 1992, was hier ebenfalls nicht zutreffe. Entschädigungspflichtig sei daher nach dem sog Verteilerschlüssel die Beigeladene.
- 6 Die Beklagte beantragt,
die Urteile des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. August 2005 sowie des Sozialgerichts Dresden vom 17. April 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.
- 7 Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 8 Er schließt sich dem angefochtenen Urteil an.
- 9 Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie schließt sich ebenfalls dem angefochtenen Urteil an.

- 10 Die Revision der Beklagten ist unzulässig, denn sie hat das Rechtsmittel nicht ausreichend begründet.
- 11 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und insbesondere die verletzte Rechtsnorm bezeichnen. Zweck der Vorschrift ist es, im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherzustellen, dass der Revisionsführer das angefochtene Urteil im Hinblick auf das Rechtsmittel der Revision und mit Blickrichtung hierauf die Rechtslage genau überprüft (BSG SozR 1500 § 164 Nr 12; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 2). Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (s nur BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 9, 11, 12; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 164 RdNr 9a mwN) verlangt die Norm, dass in der Revisionsbegründung die Gründe dargelegt werden müssen, die das angefochtene Urteil als unrichtig erscheinen lassen. Die Revision muss sich mit den Gründen des angefochtenen Urteils inhaltlich auseinandersetzen. Diese Auseinandersetzung hat nach den Kriterien zu erfolgen, an denen sich auch die revisionsgerichtliche Überprüfung zu orientieren hat. Der Revisionskläger braucht zwar die Revisionsentscheidung nicht im Einzelnen vorwegzunehmen; er darf sich aber nicht darauf beschränken, die angeblich verletzte Rechtsnorm zu benennen, auf ein ihm günstiges erstinstanzliches Urteil Bezug zu nehmen oder auf die Unvereinbarkeit der von der Vorinstanz vertretenen Rechtsauffassung mit der eigenen hinzuweisen. Notwendig sind Rechtsausführungen, die geeignet sind, zumindest einen der das angefochtene Urteil tragenden Gründe in Frage zu stellen (vgl BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 11, S 20 mwN). Dazu ist die Darlegung erforderlich, aus welchen Gründen und mit welchen Erwägungen die Vorentscheidung angegriffen wird. Dies ist jedenfalls dann erforderlich, wenn die Vorinstanz ihre Rechtsauffassung näher begründet hat; in diesem Falle ist ein Eingehen auf den Gedankengang der Vorinstanz unumgänglich (BSG Beschluss vom 24. Juni 1998 - B 2 U 32/97 R - HVBG-Info 1999, 1638; BSG SozR 1500 § 164 Nr 20). Diese Anforderungen sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17).
- 12 Die Revisionsbegründung der Beklagten erfüllt diese Anforderungen nicht. Sie hat sich darauf beschränkt zu behaupten, ihre schon vor dem LSG vertretene Rechtsauffassung, im vorliegenden Streitfall sei nicht das FRG anzuwenden, sodass sich nicht ihre, sondern die Zuständigkeit der Beigeladenen ergebe, sei zutreffend. Mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils hat sich die Beklagte im og Sinne nicht inhaltlich auseinandergesetzt. Insbesondere ist sie auf die das gegenteilige Ergebnis vertretenden, zu diesem Problem immerhin zwei Seiten umfassenden, Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils nicht eingegangen. Aus der Begründung der Revision der Beklagten ist nicht ersichtlich, warum diese Urteilsbegründung rechtlich unzutreffend sein sollte.



- 13 Die Revision der Beklagten muss daher durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)